

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **15 (1897)**

Heft 28

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnemente:

(inkl. Porto)
Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2^{tes} Semester Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22, 2^{tes} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3. — Etranger: un an fr. 22, 2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'étranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne. Prix du numéro 10 cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Er erscheint in der Regel täglich und wird mit den Abendzügen verschickt.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît, dans la règle, tous les jours, et est expédié par les trains du soir.
Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts., per Zeile. Bei grösseren Aufträgen entsprechender Rabatt. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.		Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Rabais pour ordres d'une certaine importance. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.	

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Rechtsdomizil (Domicile juridique). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Commerce des déchets d'or et d'argent. — Contrôle fédéral des ouvrages d'or et d'argent (Eidgenössische Gold- und Silberwarenkontrolle). — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Hinterlegung der Geschäftsbücher. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Es wird vermisst: Obligation Nr. 1642 per Kapital Fr. 1000, datiert vom 31. Januar 1886, ursprünglich zu 4%, nun aber nur noch zu 3 $\frac{3}{4}$ % verzinslich, von dem 1886 staatlich garantierten 2 $\frac{1}{2}$ % Millionen-Anleihen der Ortsgemeinde Zofingen, lautend zu Gunsten des Inhabers.

Auf Verlangen des A. Ryniker-Lutz in Aarau, welcher behauptet, Eigentümer dieser Obligation zu sein und den zugehörigen Zinscouponsbogen besitzt, wird nun ein allfälliger anderer Inhaber der erwähnten Obligation andurch gerichtlich aufgefordert, dieselbe innert der Frist von 3 Jahren der hiesigen Behörde vorzulegen, widrigenfalls dieselbe als ungültig und kraftlos erklärt würde.

Zofingen, den 27. Januar 1897.

(W. 41¹)

Das Bezirksgericht.

Le Président du Tribunal du District de Lausanne.

Au détenteur inconnu d'un certificat de dépôt «Banque cantonale vaudoise», de fr. 4000. —, délivré le 13 juin 1895, à Emile Chamorel, à Lausanne, série I, n^o 684, à un an de terme, titre qui est égaré.

Sommaison vous est faite de produire le dit titre au greffe du tribunal, dans le délai de six mois dès l'insertion des présentes, faute de quoi l'annulation en sera prononcée.

Lausanne, le 30 janvier 1897.

(W. 12²)

Le président: Dumur.

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Die «Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig» bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass sie Herrn A. Vöglin in Gonten von der Funktion eines Domizilträgers für den Kanton Appenzell I.-Rh. entbunden hat.

Schaffhausen, den 28 Januar 1897.

Im Namen der Gesellschaft:

(D. 6)

Zündel & Co.,

Generalvollmachtigte der „Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig“ für die Schweiz.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Olten.

1897. 26. Januar. Die Kollektivgesellschaft **E. Studer-Marty's Erben** in Olten (S. H. A. B. 1893, pag. 762) hat sich aufgelöst. Aktiven und Passiven gehen auf die neue Firma «Jakob Studer vorm. E. Studer-Marty» in Olten über.

Inhaber der Firma **Jakob Studer vorm. E. Studer-Marty** in Olten ist Jakob Studer, von Hägendorf, in Olten; sie übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «E. Studer-Marty's Erben» in Olten. Natur des Geschäftes: Tuchhandlung und Weissnäherei.

26. Januar. Der Inhaber der Firma **Alfred Fleury** in Olten (S. H. A. B. 1889, pag. 791) lässt seine Firma infolge Wegzuges streichen.

Graubünden — Grisons — Grigioni

1897. 25. Januar. Inhaber der Firma **Martin Egger** in Chur, welche am 20. November 1895 entstanden ist, ist Martin Egger, von Eggersriet (St. Gallen), wohnhaft in Chur. Natur des Geschäftes: Gastwirtschaft. Geschäftslokal: Zum Gansplatz.

25. Januar. Inhaber der Firma **Domenico Mischol** in Schuls, welche im Juni 1895 entstanden ist, ist Domenico Mischol, von Remüs, wohnhaft in Schuls. Natur des Geschäftes: Hotellerie. Geschäftslokal: Hotel und Pension Krone.

25. Januar. Die Firma **Lorenz Joos** in Meyersboden-Chur (S. H. A. B. 1883, pag. 501) ist infolge Ablebens des Inhabers erloschen.

25. Januar. Inhaber der Firma **Konrad Schubert** in Chur, welche am 20. August 1896 entstanden ist, ist Konrad Schubert, von Wettelsheim

(Bayern), wohnhaft in Chur. Natur des Geschäftes: Bäckerei. Geschäftslokal: Z. Rössli, Unterthor.

26 gennaio. Luigi Provini, di Mesocco, domiciliato in Mesocco, è proprietario unico della casa **Luigi Provini**, in Mesocco. Genere di commercio: Caffè, coloniali, ferramenta.

26 gennaio. Michele Ramponi, di Quarna (Prov. di Novara), domiciliato in Mesocco, è proprietario unico della casa **Michele Ramponi**, in Mesocco-San Bernardino. Genere di commercio: Ristorante e pensione, vini e liquori. Locale: Caffè Centrale.

26. Januar. Inhaber der Firma **A. Neukomm** in Grono, welche am 21. April 1896 entstanden ist, ist Arnold Neukomm, von Langenthal, wohnhaft in Grono. Natur des Geschäftes: Handlungsmüllerei.

27. Januar. Inhaber der Firma **Christ. Joh. Cabalzar** in Ilanz, welche am 1. September 1896 entstanden ist, ist Christian Johann Cabalzar, von Duvin, wohnhaft in Ilanz. Natur des Geschäftes: Gasthaus und Wirtschaft. Geschäftslokal: Zum grauen Bund.

27. Januar. Inhaber der Firma **Jac. J. Pfenninger** in Arosa, welche am 1. Februar 1896 entstanden ist, ist Johann Jacob Pfenninger, von Stäfa, wohnhaft in Arosa. Natur des Geschäftes: Cigarren- und Tabakhandlung, Fremdenartikel.

27. Januar. Inhaber der Firma **H. Häfely** in Arosa, welche am 18. Juli 1896 entstanden ist, ist Hermann Häfely, von Schmiedruef (Aargau), wohnhaft in Arosa. Natur des Geschäftes: Flascherei.

27 gennaio. La ditta **Sorelle Ravizza**, in San Bernardino (F. u. s. di c. di 1883, pag. 369), viene cancellata in seguito alla vendita del commercio.

27. Januar. Die Firma «Hermann Bürchler» in Baden hat ihre Zweigniederlassung in Chur aufgegeben; die Firma **Hermann Bürchler, Filiale Chur** in Chur (S. H. A. B. 1896, pag. 684) ist daher erloschen.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Zurzach.

1897. 26. Januar. Unter dem Namen **Landwirtschaftliche Genossenschaft Lengnau u. Umgebung** bildet sich auf unbestimmte Zeitdauer mit Sitz in Lengnau eine Genossenschaft, welche unter Ausschluss direkten Geschäftsgewinnes im allgemeinen die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes bezweckt. Die Statuten sind am 13. September 1896 festgestellt worden. Einwohner von Lengnau und Umgebung, welche volljährig, beziehungsweise gesetzlich vertreten sind, und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, erlangen die Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluss der Genossenschaftsversammlung, nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung, mit dem Zeitpunkt eigenhändiger Unterschrift der Statuten. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 5. Allfällige Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft und damit jeder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen erlischt infolge schriftlicher Austrittserklärung, Todes, Beschlusses der Generalversammlung und Verlust des Aktivbürgerrechts, beziehungsweise fruchtloser Pfändung. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder solidarisch, soweit das Genossenschaftsvermögen nicht hinreicht. Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung; der Vorstand und die Rechnungskommission. Der Vorstand, aus drei Mitgliedern bestehend, vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich; namens desselben führen Präsident und Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist Johann Jetzer, Gemeindeammann; Aktuar Albert Müller, Thümis, und Kassier Joseph Müller, Gemeinderats, alle von und in Lengnau.

Genf — Genève — Ginevra

1897. 26. janvier. Le chef de la maison **Ls Raymond**, à Genève, commencée le 1^{er} janvier 1897, est Louis Raymond, de Genève, y domicilié. Genre d'affaires: Dépôt des bières de la Brasserie par actions de Bâle, et représentation. Locaux: 16, Rue des Etuves.

26. janvier. Le chef de la maison **G. Verdan**, à Genève, commencée le 1^{er} janvier 1897, est Georges-François Verdan, de Genève, y domicilié. Genre d'affaires: Fabrique de chapeaux pour dames, fleurs et plumes. Locaux: 4, Place du Lac.

27. janvier. Le chef de la maison **J. F. Rossier**, à Genève, recommencée en vertu de concordat homologué le 7 janvier 1897, est Jean-François Rossier, de Genève, y domicilié. Genre d'affaires: Vins en gros. Bureaux: 10, Rue de l'Hôtel-de-Ville.

27. janvier. Les suivants: Jean de Lehmann, fils d'Alexandre, capitaine de cavalerie, d'origine russe, domicilié de fait à St-Petersbourg, mais faisant, pour les besoins du commerce, élection de domicile au siège social, à Genève, et Raymond Biemann, fils de Louis, de Fribourg (Suisse), domicilié à Genève, ont constitué, à Plainpalais, sous la raison sociale **Lehmann et Co**, une société en nom collectif, qui a commencé le 1^{er} décembre 1896. Genre d'affaires: Fabrication et vente de fourneaux, système Lehmann, et exploitation de tous brevets pris ou à prendre, relatifs à cette invention. Bureaux: 23, Avenue du Mail.

Commerce des déchets d'or et d'argent.

En exécution de la loi fédérale du 17 juin 1886 sur le commerce des déchets d'or et d'argent, le département soussigné a délivré le registre prescrit à l'article 1^{er} de la loi, à **M. Abondio Fontana**, acheteur et fondeur, à Porrentruy.

Berne, le 30 janvier 1897

Département fédéral du Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture.
Division des matières d'or et d'argent.

Contrôle fédéral des ouvrages d'or et d'argent.
Polnçonnement du mois de janvier 1897.

Bureaux	Boîtes de montres or	Boîtes de montres argent	Total
1. Bienne	1,665	30,661	32,326
2. Chaux-de-Fonds	26,741	3,296	30,037
3. Delémont	1,740	8,976	10,716
4. Fleurier	648	10,685	11,333
5. Genève	1,056	7,363	8,419
6. Granges (Soleure)	13	23,155	23,168
7. Locle	5,888	4,190	10,073
8. Neuchâtel	—	2,768	2,768
9. Noirmont	1,188	29,453	30,671
10. Porrentruy	—	34,449	34,449
11. St-Imier	641	19,304	19,945
12. Schaffhouse	78	5,013	5,091
13. Tramelan	794	36,396	37,192
Total	40,447	215,741	256,188

Berne, le 1^{er} février 1897.
Bureau fédéral des matières d'or et d'argent.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

Nr. 8934. — 27. Januar 1897, 8 Uhr a.
Firma: *Knoll & Co.*, Fabrikanten,
Liestal (Schweiz).

DIURETAL

Pharmazentisches Produkt.

Nr. 8935. — 27. Januar 1897, 8 Uhr a.
Jenny & Kiebigler, Fabrikanten,
Basel (Schweiz).



Borfreie Fleischwaren, gesalzen oder geräuchert.

Nr. 8936. — 27 janvier 1897, 12 h. m.
G. Braillard, fabricant,
Chaux-de-Fonds (Suisse).



Montres, parties de montres, étuis et leurs emballages.

Nr. 8937. — 27. Januar 1897, 12 Uhr m.
Gesellschaft: *H. Meinecke*, Fabrik,
Breslau (Deutschland).



H. M. 96.

Gas- und Flüssigkeitsmesser jeder Art und Teile von solchen.

Nr. 8938. — 27 janvier 1897, 4 h. p.
Jules Favre, successeur de *Favre frères*, fabricant,
Neuveville (Suisse).



Montres, platines, ponts, boîtes et emballages de montres.

N° 8939. — 28 janvier 1897, 8 h. a.
Beyersdorf frères, fabricants,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

VESTA

Boîtes, mouvements, cadrans, étuis et emballages de montres.

N° 8940. — 28 janvier 1897, 8 h. a.
Beyersdorf frères, fabricants,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

DIOMEDE

Boîtes, mouvements, cadrans, étuis et emballages de montres.

N° 8941. — 28 janvier 1897, 8 h. a.
J. Klaus, fabricant,
Locle (Suisse).

CHOCOLAT EXTRA FONDANT.

Chocolats.

N° 8942. — 28 janvier 1897, 9 h. a.
Garcin & Rabattu, fabricants,
Marseille (France).



Savons.

N° 8943. — 28 janvier 1897, 9 h. a.
Garcin & Rabattu, fabricants,
Marseille (France).



Savons.

N° 8944. — 28 janvier 1897, 4 h. p.
Charles Wicky fils. fabricant,
Neuveville (Suisse).



Mouvements de montres.

Nr. 8945. — 29. Januar 1897, 8 Uhr a.
Frau *A. Schneider-Tschopp*, Fabrikantin,
Basel (Schweiz).



SCHUTZ-MARKE

Chemische Seife zum kalt waschen aller Art Samt-, Seiden- und Wollstoffen.

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Hinterlegung der Geschäftsbücher.

Der Bundesrat hat am 19. Januar betreffend die Hinterlegung der Geschäftsbücher der «Maschinenfabrik Bern» beim Handelsregister einen Rekursentscheid gefällt, der für manche unserer Leser von Interesse sein dürfte. Der Thatbestand ist folgender:

Herr Notar J. U. Leuenberger versah bei der Auflösung der am 14. Dezember 1895 im Handelsregister gelöschten Firma «Maschinenfabrik Bern» die Verrichtungen eines Liquidators; als solcher übersandte er, in Anwendung von Art. 668 O.-R., dem Handelsregisterbureau Bern nach beendeter Liquidation die Geschäftsbücher derselben, nämlich 2 Journale, 8 Kassabücher, 1 Hauptbuch, 6 Kontokorrente, 1 Wechsel-Eingangskontrolle und 1 Wechsel-Ausgangskontrolle.

Im Namen einiger früherer Aktionäre der «Maschinenfabrik Bern» stellte Herr Fürsprecher Jahn an den Handelsregisterführer Bern das Gesuch, er möchte, ausser den schon deponierten Geschäftsbüchern, die Aufbewahrung der Protokolle des Verwaltungsrates, des Ausschusses desselben und der Generalversammlung der Kopierbücher, der Geschäftsbriefe, Telegramme und der Geschäftsberichte der «Maschinenfabrik Bern», sowie die Geschäftsbücher, Kopierbücher, Geschäftsbriefe und Telegramme der ehemaligen Firma «Maschinenfabrik Bern, Ludwig & Schöpfer», deren Aktiven und Passiven auf die genannte Aktiengesellschaft übergegangen sind, anordnen.

Der Registerführer forderte Herrn Amtsnotar Leuenberger am 15. April und 9. Mai 1896 auf, alle diese Dokumente dem Handelsregisterbureau Bern zum Zwecke der Aufbewahrung zu übergeben.

Da der Aufgeforderte bestritt, auf Grund des Gesetzes zu dieser Hinterlegung verpflichtet zu sein, legte der Handelsregisterführer, nach längerem, schriftlichen Auseinandersetzungen mit den Interessenten, die Angelegenheit seiner Aufsichtsbehörde vor, welche am 17. Juni die Verfügung des Handelsregisterführers bestätigte. Der Regierungsrat des Kantons Bern ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Art. 668 O.-R. verfolge den Zweck, allen Interessenten, namentlich den Aktionären und Gläubigern während der Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist die Möglichkeit zu verschaffen, sich über die geschäftlichen Verhältnisse einer aufgelösten Gesellschaft zu orientieren. Dieser Zweck würde aber nur unvollständig erreicht, wenn einzig die Geschäftsbücher im engeren Sinne des Wortes, nicht auch die andern auf den Geschäftsverkehr Bezug habenden Urkunden deponiert werden müssten, da es oft schwer, wenn nicht unmöglich sei, sich an Hand der eigentlichen Geschäftsbücher ein klares Bild von der technischen und finanziellen Geschäftslage einer derartigen Gesellschaft zu machen. Da die Aktiven und Passiven der Firma «Ludwig & Schöpfer» auf die «Maschinenfabrik Bern» übergegangen seien, so müssen auch die Geschäftsurkunden jener Firma deponiert werden.

Gegen diesen Entscheid hat Herr Amtsnotar Leuenberger mit einer von Herrn Fürsprecher A. Reichel verfassten Eingabe vom 11. Juli 1896 den Rekurs an den Bundesrat, als an die Oberaufsichtsbehörde über das Handelsregister, ergriffen; er stützt sich dabei auf folgende Gründe:

a. Was die Geschäftsbücher der Firma «Ludwig & Schöpfer» anbetrifft, so ist diese Kollektivgesellschaft selbst, kraft Art. 878 O.-R., zur Aufbewahrung derselben verpflichtet. Wenn sie einer Aktiengesellschaft, als ihrer Rechtsnachfolgerin, die Aufbewahrung ihrer Bücher anvertraut, entsteht dadurch für letztere keine Deponierungspflicht.

b. Betreffend die «Maschinenfabrik Bern» hat der Rekurrent alle eigentlichen Geschäftsbücher abgeliefert.

c. Im übrigen bestritt Notar Leuenberger seine Passivlegitimation; da die Liquidation beendet, stehe er in keinem rechtlichen Verhältnisse mehr zur aufgelösten Gesellschaft. Auch seien die verlangten Geschäftsurkunden nicht mehr in seinem Besitze, sondern an den Geschäftsnachfolger der Maschinenfabrik, an die «Gießerei Bern», Filiale der Gesellschaft der «Ludwig von Röllschen Eisenwerke» in Solothurn, übergegangen.

d. Der Zweck des Art. 668 O.-R. sei übrigens nicht der im Entscheide der bernischen Aufsichtsbehörde angegebene sondern nur der, dass auch nach Auflösung der Aktiengesellschaft jeder interessierte Dritte aus den Geschäftsbüchern derselben über deren Vermögenslage und die einzelnen mit den Geschäftsbetrieben zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse Aufschluss erlangen könne (Art. 477 O.-R.). Wenn man auch dem Analogieschluss der Berner Regierung zustimmen wolle, so sei es jedenfalls nur für die Geschäftsbriefe und Geschäftstelegramme begründet, nicht für die andern verlangten Urkunden.

Die Berner Regierung hält dagegen in ihrer Antwort vom 19. August an der Passivlegitimation des Rekurrenten fest, weil die Deponierung der Geschäftsbücher eine Firma «Ludwig & Schöpfer» sei, deren durch die Rechtsnachfolge der «Maschinenfabrik Bern» ein integrierender Bestandteil der Geschäftsbücher der letzteren und also auch Gegenstand der Depositionspflicht geworden.

Mit Eingabe vom 11. August macht Herr Fürsprecher Jahn seinerseits, namens der früheren Aktionäre der «Maschinenfabrik Bern», Herren Mausbach in Genf, «Russ-Schard & Cie.» in Neuenburg, Amtsnotar Kaiser in Büren und Fabrikant Ryff in Bern, geltend, es wäre zweckwidrig, die eigentlichen Geschäftsbücher, die Briefe und Telegramme und die Protokolle einer aufgelösten Aktiengesellschaft zu trennen und eventuell an drei verschiedenen Orten aufzubewahren.

Der Bundesrat hat den Rekurs auf Grund folgender Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

1) Der Rekurrent behauptet in formeller Beziehung, er stehe, nachdem die Liquidation abgeschlossen, in keinem rechtlichen Verhältnisse mehr zur «Maschinenfabrik Bern» und könne daher auch nicht zur Deponierung der Bücher derselben angehalten werden. Art. 668, der die Hinterlegungspflicht begründet, richtet sich offenbar an die Liquidatoren der Aktiengesellschaft; sie allein vertreten die Aktiengesellschaft während der Liquidationsperiode; sie allein sind in der Lage, besagter Vorschrift nachzuleben; ab. Kommen sie dieser Pflicht nicht oder nicht vollständig nach, so sind sie dafür verantwortlich zu machen. Ihre Passivlegitimation würde auch durch die nachherige tatsächliche Unmöglichkeit, die Bücher zu hinterlegen, nicht aufgehoben.

2) Der Rekurrent bestritt in materieller Beziehung, dass die «Maschinenfabrik Bern» zur Deponierung der Geschäftsbücher der Kollektivgesellschaft «Maschinenfabrik Bern, Ludwig & Schöpfer», deren Aktiven und Passiven sie übernommen hat, verpflichtet sei.

Für die Kollektivgesellschaft stellt das Obligationenrecht keine Deponierungspflicht auf, wie in Art. 668 für die Aktiengesellschaft. Die Kollektivgesellschaften haben nach Auflösung der Gesellschaft lediglich gemäss der allgemeinen Vorschrift des Art. 878 O.-R. ihre Geschäftsbücher während 10 Jahren aufzubewahren.

Ein anderes ist es aber, wenn die Aktiven und Passiven einer aufgelösten Kollektivgesellschaft von einer Aktiengesellschaft übernommen worden sind. Mit dieser Übernahme erklärt die Aktiengesellschaft, die dinglichen Rechte, die Forderungen und die Schulden, kurz das ganze geschäftliche Vermögen der aufgelösten Kollektivgesellschaft zu dem ihrigen machen zu wollen; der ganze Vermögenskomplex wird ihrem Vermögen ersichtlich ist, so muss sie auch die Geschäftsbücher derselben übernehmen, dessen Aktiven und Passiven sie übernimmt; es wäre zweckwidrig, die Geschäftsbücher von dem Vermögensverhältnisse zu trennen, welche sie klar legen sollen. Es ist hierbei unerheblich, ob die Kollektivgesellschaft, bzw. die Kollektivgesellschaften nach der Übertragung ihres Geschäftes an die Aktiengesellschaft noch weiter für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten haften; auch wenn dies der Fall ist, entspricht es nichtsdestoweniger dem Sinne des Art. 877, dass die Aktiengesellschaft ihre gesamten Vermögensverhältnisse, auch die von der Kollektivgesellschaft herkommenden, buchmässig dargestellt habe und dass nicht die Kollektivgesellschaft, sondern sie die Geschäftsbücher, welche die übertragenen Vermögensverhältnisse darstellen, besitze; denn sie ist von nun an alleinige Inhaberin der übernommenen aktiven Rechte und für die Verbindlichkeiten erklärt sie, neben der ursprünglichen Schuldnerin haften zu wollen. Besitzt sie aber, wie im vorliegenden Fall, die fraglichen Bücher, so besteht jedenfalls kein Grund für die Aktiengesellschaft, dieselben anders zu behandeln als ihre eigenen und sie nach ihrer Auflösung den Kollektivgesellschaften wieder zurückzugeben; die Aktiengesellschaft hat vielmehr die Pflicht, dieselben gemäss Art. 668 an dem von der Registerbehörde bestimmten Ort niederzulegen.

3) Der Handelsregisterführer von Bern verlangt in seinen Verfügungen vom 15. April und 9. Mai 1896, dass der Rekurrent ausser den schon abgegebenen Geschäftsbüchern

(2 Journale, 8 Kassabücher, 1 Hauptbuch, 6 Kontokorrente, 1 Wechsel-Eingangs- und 1 Wechsel-Ausgangskontrolle) auch noch die Kopierbücher, die Geschäftsbriefe und Telegramme, die Protokolle des Verwaltungsrates, des Ausschusses desselben und der Generalversammlung und die Geschäftsberichte der Maschinenfabrik hinterlege. Nach der Ansicht des Rekurrenten erstreckt sich die Deponierungspflicht nicht auf diese letzteren Dokumente.

Das Gesetz (Art. 668 O.-R.) schreibt ausdrücklich vor, dass die Geschäftsbücher einer aufgelösten Aktiengesellschaft an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte aufbewahrt werden.

Art. 877 bestimmt seinerseits: «Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern gehalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersicht werden können.»

Art. 878, Abs. 2, endlich erwähnt des besonderen neben den Geschäftsbüchern die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme; die Kopierbücher, d. h. die Abschriften oder Abdrücke der abgesandten Briefe sind nicht angeführt. Es fragt sich daher, ob auch sie zu den Geschäftsbüchern zu rechnen sind.

Die Kopierbücher sind nun allerdings nicht zu den Geschäftsbüchern (livres de comptabilité) im kaufmännischen technischen Sinne des Wortes zu zählen. Die kaufmännische Korrespondenz ist von der Buchführung zu unterscheiden. Das Gesetz legt indessen dem Ausdruck «Geschäftsbücher» nicht diese engere, technische Bedeutung bei.

Das Obligationenrecht ist bewusstermassen vom Systeme des code de commerce abgewichen, welcher die vom Gesetze geforderten Bücher einzeln aufzählt und die Kaufleute unter anderem ausdrücklich zur Führung von Kopierbüchern verpflichtet. Der schweizerische Gesetzgeber wollte es dem Handelsgebrauche überlassen, zu bestimmen, welche Bücher in einem ordentlichen Geschäft geführt werden müssen (vgl. Munzinger, Motive zu einem schweizerischen Handelsgesetzbuche, pag. 44). Dabei sind auch die Kopierbücher ohne besondere Erwähnung geblieben, offenbar weil auch bezüglich ihrer die Handelspraxis entscheiden soll. Nun ist es aber allgemeiner Gebrauch im Handelsstande, Kopierbücher zu halten; es gehört dies zu den Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes.

Die Notwendigkeit, die Kopierbücher auch unter den Begriff der Geschäftsbücher zu fassen, ergibt sich übrigens noch aus folgenden Erwägungen. In den eigentlichen Geschäftsbüchern werden nur die schon zur Ausführung gelangten Geschäfte in ihrer Wirkung auf das Kredit- und Debetverhältnis des Inhabers zu Dritten ziffermässig dargestellt. Sie geben keinen Aufschluss über Geschäfte, die erst im Entstehen begriffen oder erst vertraglich festgestellt worden sind, die also schon rechtliche Wirkungen äussern, wenn auch zwischen den Kontrahenten noch kein Debet- und Kreditverhältnis besteht. Diese Rechtsverhältnisse werden aber bedeutungsvoll im Falle des Konkurses, wo alle Ansprüche, die auf Geld gehen oder in Geld umgewandelt werden können, zur Erledigung kommen; darüber giebt die Korrespondenz allein vollständigen Aufschluss. Die Kopierbücher tragen daher dazu bei, die geschäftlichen Schuld- und Forderungsverhältnisse klar zu legen, und sind als Geschäftsbücher im Sinne des Gesetzes zu betrachten.

Zur Begründung der gegenteiligen Ansicht kann angeführt werden, aus dem Umstande, dass das Obligationenrecht ausdrücklich die empfangenen Briefe und Telegramme erwähne, die abgesandten aber nicht, geht hervor, dass es diese letzteren anders habe behandeln wollen als die ersteren; es habe als genügend erachtet, dass jeder Kaufmann die von ihm empfangenen Briefe aufbewahre, da sich ja bei Streitigkeiten die ganze Korrespondenz aus den beidseitig aufbewahrten Briefen ergebe.

Dieses System wäre nur dann folgerichtig, wenn neben der Aufbewahrungspflicht auch eine gesetzliche Beweiskraft der Handelspapiere und ein beweiserichtiger Nachteil zu Ungunsten des unordentlichen Kaufmannes angenommen wäre. Wenn aber das Gesetz Beweiskunden, an deren Erhaltung beide Parteien interessiert sind, nur der einen aufzubewahren befiehlt, bei Vernachlässigung dieser Pflicht aber, welche für die Gegenpartei die schlimmsten Folgen haben kann, das Gleichgewicht nicht wieder auf prozessualen Wege herstellt, so ist die Regelung des Verhältnisses rechtlich unbefriedigend. Das Obligationenrecht hat aber die Beweiskraft der ordnungsgemäss geführten Geschäftsbücher und Papiere nicht bestimmt; die Aufbewahrungspflicht ist ohne prozessrechtliche Sanktion geblieben. Es muss daher angenommen werden, es müssen aus den Büchern eines Kaufmannes alle seine Schuld- und Forderungsverhältnisse ersichtlich sein. Aus dem Umstande, dass auch der Korrespondent jedes Kaufmannes verpflichtet sei, die empfangenen Briefe aufzubewahren, kann nicht gefolgert werden, der Absender brauche sie nicht zu kopieren.

Die Voraussetzung, dass alle von einem Kaufmann abgesandten Briefe vom Empfänger aufbewahrt werden, trifft übrigens nicht immer zu; diese Pflicht besteht nur für diejenigen, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, also für Kaufleute. Viele Geschäfte haben aber tägliche Verbindungen mit Nicht-Kaufleuten und Klein-Kaufleuten, von denen das Gesetz die Aufbewahrung der empfangenen Briefe nicht verlangt. Sollen die mit denselben eingegangenen Geschäftsverhältnisse unklarlich festgestellt werden, so muss jeder Kaufmann auch die abgesandten Briefe aufbewahren. Nur bei dieser Gesetzesauslegung erklärt es sich, dass der Gesetzgeber ausdrücklich nur von den empfangenen, nicht von den abgesandten Briefen spricht; hätte er wirklich letztere von der Aufbewahrungspflicht ausgenommen, so würde sich das Widerspruchsvolle ergeben, dass in vielen Fällen die eine Hälfte der Korrespondenz aufbewahrt würde, die andere aber nicht.

Schliesslich darf wohl von redaktionellen Standpunkte aus bemerkt werden, dass der Gesetzgeber nicht veranlasst war, von den Kopierbüchern besonders zu reden, eben weil er sie zu den Geschäftsbüchern zählte, dagegen wohl von den empfangenen Briefen und Telegrammen, die keine Bücher sind.

Die Bestimmung des Art. 878 betreffend die Aufbewahrung der Geschäftsbücher und der empfangenen Briefe und Telegramme kann nicht ohne weiteres auf die Aktiengesellschaft angewendet werden; zwar hat auch sie, solange sie besteht, die Pflicht, die besagten Dokumente während 10 Jahren aufzubewahren; im Falle der Auflösung dagegen verschwindet die Aktiengesellschaft vollständig; sie hat keinen Rechtsnachfolger, dem die Aufbewahrungspflicht von Gesetzeswegen überbunden werden könnte. Art. 668 hat nun offenbar hauptsächlich den Zweck, auch für diesen Fall die Ausführung des Art. 878 zu sichern, indem er der Aktiengesellschaft vorschreibt, wie sie dieser ihrer Pflicht nachkommen solle. Wenn daher Art. 668 von der Niederlegung der Geschäftsbücher spricht, so müssen darunter jedenfalls alle diejenigen Dokumente verstanden werden, welche Art. 878, dessen Befolgung er ermöglichen soll, erwähnt, insbesondere also auch die Geschäftsbriefe und -Telegramme. Im gleichen Sinne wird der entsprechende Art. 246 des deutschen Handelsgesetzbuches von den Kommentatoren übereinstimmend ausgelegt (vgl. Petersen und Pechmann, pag. 587, Staub, pag. 553, Thöl 1, pag. 525, von Völderdorff, pag. 742).

4) Der Regierungsrat des Kantons Bern ist der Ansicht, die Aktiengesellschaft habe auch die schon erwähnten Protokolle der Registerbehörde behufs Aufbewahrung zu übermitteln; er folgte dies aus der ratio legis des Art. 668, welche dahingeh, allen Interessenten, namentlich den Aktionären und Gläubigern die Möglichkeit zu verschaffen, sich über die geschäftlichen Verhältnisse einer aufgelösten Gesellschaft zu orientieren.

Dieser Begründung kann indessen nicht beigestimmt werden. Zweck des Art. 668 ist nur, die Aufbewahrung der Geschäftsbücher der Aktiengesellschaft zu sichern, nicht aber dieselben jedem Interessenten, wie die Eintragungen und B-lege des Handelsregisters selbst, zugänglich zu machen. Die Aktionäre und Gläubiger können in dieser Beziehung nach der Auflösung der Aktiengesellschaft nicht mehr Rechte genossen als während des Bestandes derselben. Die deponierten Urkunden werden denn auch nicht dem Handelsregister einverleibt; das Gesetz schreibt nur vor, dass sie an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden Orte niederzulegen seien. Ueber das Recht Dritter zur Einsichtnahme bestimmt Art. 668 nichts; welche Behörde darüber zu entscheiden habe, ist hier nicht zu untersuchen.

Es sind andere Gründe, die für die Ausdehnung der Deponierungspflicht auf die Protokolle der Aktiengesellschaft sprechen. Es kann nicht geleugnet werden, dass einer Aktiengesellschaft die Führung von Protokollen über die Verhandlungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates unentbehrlich ist; nur so können die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Organe in zuverlässiger und geordneter Weise festgestellt und dem Gedächtnis erhalten werden. Das ganze der Aktiengesellschaft wie jedem organisiertem Personenverbande eigentümliche innere Leben ist in den ordentlich geführten Protokollen dokumentiert; sie allein geben über dasselbe Aufschluss. Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, welche die Gründer und die Verwaltungs- und Aufsichtungsorgane auf Grund des Art. 671 u. ff. des Obligationenrechts zur Verantwortung ziehen wollen, sind daher in erster Linie auf die Protokolle angewiesen. Wenn auch die Pro-

tolle die tatsächliche Geschäftslage, d. h. das Kredit- und Debetverhältnis der Aktiengesellschaft zu Dritten nicht zum Gegenstand haben, so gehen sie doch über die den abgeschlossenen Geschäften vorangegangenen Beratungen und Beschlüsse Nachricht und sind daher für die Frage, ob die Geschäftsführung der Gesellschaftsorgane eine ordentliche war, von entscheidender Bedeutung.

Es ist also unzweifelhaft Pflicht der ausführenden Organe der Aktiengesellschaft, für die Führung der nötigen Protokolle zu sorgen; wird diese Pflicht aber angenommen, so folgt daraus unabwendbar, dass die geführten Protokolle auch gemäss ihrer Bestimmung aufbewahrt werden müssen und im Falle der Auflösung der Gesellschaft dem Registerführer zur Niederlegung und weiteren Aufbewahrung zu übergeben sind. Zweck des Art. 668 ist es, die Erhaltung aller derjenigen Dokumente zu sichern, die während der Dauer der Aktiengesellschaft aufbewahrt werden sollten und nun nach Auflösung derselben keinem Gesellschaftsorgane mehr zur Aufbewahrung überlassen werden können. Sie sind daher auch unter die in Art. 668 angeführten „Geschäftsbücher“ zu rechnen.

Die weitere Anlegung dieses Wortes findet übrigens in Art. 655 des Obligationenrechts eine Stütze, wonach die Verwaltung dafür zu sorgen hat, dass die erforderlichen Geschäftsbücher (livres nécessaires, libri necessari) geführt werden. Das Gesetz lässt die Frage, welche Geschäftsbücher „erforderlich“ seien, offen; es wurde schon hervorgehoben, dass eine ordentliche Verwaltung einer Aktiengesellschaft der Protokolle nicht entzogen kann; unter den „erforderlichen“ Geschäftsbüchern des Art. 655 sind daher unzweifelhaft auch die Protokolle der beratenden und beschliessenden Gesellschaftsorgane zu verstehen. Ohne diese Interpretation des Begriffes der Geschäftsbücher wäre es unbegreiflich, warum der Gesetzgeber nur der Genossenschaft ausdrücklich die Pflicht überbürden hätte, „Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane“ zu führen, der Aktiengesellschaft aber, die derselben viel dringender bedarf, nicht.

Es ist zudem nicht abzusehen, was mit den Protokollen einer Aktiengesellschaft nach Auflösung derselben geschehen sollte, wenn sie nicht, gleich den andern Geschäfts-urkunden, deponiert werden müssten. Ein Recht darauf können weder die früheren Gesellschaftsorgane, noch die Liquidatoren geltend machen; ihnen kommt es daher auch nicht zu, über das Schicksal derselben zu entscheiden. Andererseits können sie nach Beendigung ihrer Geschäftsführung nicht zur weiteren Aufbewahrung der Protokolle verpflichtet werden. Aktionäre und Gläubiger haben ein wesentliches Interesse daran, dass diese Urkunden nicht dem Zufall oder der Diskretion der früheren Organe über-

lassen, sondern dass sie an unparteiischem Orte aufbewahrt bleiben. Die gleichen Gründe müssen übrigens für alle nach Auflösung der Aktiengesellschaft vorgefundenen Papiere gelten, die für Aktionäre oder Gläubiger noch von Interesse sein können. Es wäre sinnlos, dieselben zu zerstören, lediglich, weil das Gesetz nichts ausdrücklich über ihr Schicksal bestimmt; sie bestimmten Personen in Treu und Glauben zu überlassen, dazu fehlt es an jeder rechtlichen Grundlage. Vernünftigerweise muss sich daher die Niederlegungspflicht des Art. 668, mangels einer andern ausdrücklichen Bestimmung, analog auf alle tatsächlich vorhandenen Geschäftspapiere, die für die Aktiengesellschaft noch von Erheblichkeit sind, erstrecken.

Von der „Maschinenfabrik Bern“ sind Protokolle der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Ausschusses derselben vorhanden; sie alle sind also gemäss Art. 668 zu deponieren.

Aus dem eben angeführten Grunde werden auch die Geschäftsberichte einer Aktiengesellschaft, falls sich solche vorfinden, zu deponieren sein; in Bezug auf diese Berichte bleibt noch zu beachten, dass sie nicht blosse Privatmitteilungen an die einzelnen Aktionäre enthalten, sondern der Generalversammlung vorgelegt werden und die Grundlage ihrer Beratungen über die Geschäftsführung und der Genehmigung oder Aufhebung derselben bilden. Sie sind daher ihrem Wesen nach als ein Bestandteil oder eine Ergänzung der Protokolle der Generalversammlung zu betrachten, sofern sie nicht schon in extenso in den Protokollen selbst enthalten sind. Aktionäre und Gläubiger haben das gleiche Interesse an deren Erhaltung, wie an derjenigen der Protokolle selbst. Hierbei ist es unerheblich, inwieweit die Verwaltung zur Vorlegung ausführlicher Geschäftsberichte verpflichtet war; sind sie einmal vorgelegt worden, so sollen sie auch möglichst genau aufbewahrt werden, im Protokoll selbst, falls sie nur mündlich erstattet wurden — im Drucke, falls sie gedruckt wurden.

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque nationale de Belgique.			
21 janvier.	28 janvier.	21 janvier.	28 janvier.
Encaisse métallique	Fr. 104,827,997	Fr. 102,092,205	Fr. 481,207,090
Portefeuille	419,198,861	421,829,585	484,146,250
		Circulat. de billets	76,932,714
		Comptes courants	78,986,205

Insertionspreis:
Die Linie spaltenbreit 30 Cts.
Die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion:
30 Cts. la ligne, la petite ligne,
50 Cts. la ligne de la largeur d'une colonne

Thunerseebahn.

Die Thunerseebahngesellschaft hat in ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 1894 die Herabsetzung des Aktienkapitals von Fr. 3,500,000 auf Fr. 2,100,000 durch Abstempelung der 7000 Aktien von Fr. 500 auf Fr. 300 beschlossen und in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1895 ihre Statuten dementsprechend abgeändert. In Ausführung dieser Beschlüsse werden die Aktionäre aufgefordert, **vom 1. Februar 1897 hinweg** ihre Aktien, mit Bordereau versehen der **Tit. Direktion der Jura Simplon-Bahn in Bern** zur Abstempelung einzusenden, worauf die spesenfreie Rücksendung erfolgen wird. **Nach dem 15. Februar 1897** fallen die Rücksendungsspesen zu Lasten der Titelbesitzer. Bordereaux sind bei der Verwaltung der Jura Simplon-Bahn zu erheben. **Bern, den 28. Januar 1897.**

Namens des Verwaltungsrates der Thunerseebahn,
(72) Der Präsident: **DesGouttes.**

Elektrische Strassenbahn Altstätten-Berneck.

Unter Hinweis auf Art. 5 unserer Gesellschaftsstatuten und gemäss Art. 2 der Grundbestimmungen laden wir die Tit. Aktionäre der elektrischen Strassenbahn Altstätten-Berneck ein, auf die von ihnen gezeichneten Aktien die **fünfte Rate** mit

== 20 % = Fr. 100 per Aktie ==

bis zum **28. Februar a. e.** zu entrichten.

Einzahlungen nehmen entgegen in **Altstätten:** Rheinthalische Kreditanstalt, Sparkassa Altstätten; in **St. Gallen:** St. Gallische Kantonalbank, Schweiz. Unionbank; in **Berneck:** Sparkassa Berneck. (38²)

Berneck, 15. Januar 1897

Namens des Verwaltungsrates,
Der Präsident: Ein Mitglied des Verwaltungsrates:
F. Lutz. R. Custer.

D^r E. Huber, Advokatur-, Notariats- u. Incassobureau,

Solothurn, Hauptgasse, neben der «Krone». (854)

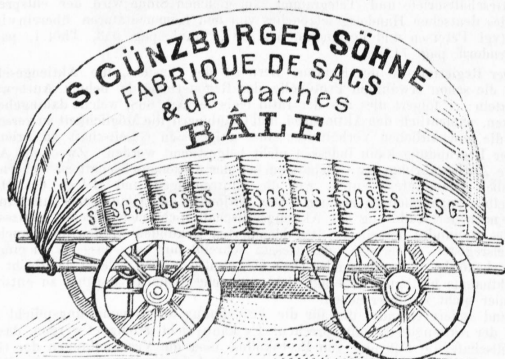
Prompte, gewissenhafte und billige Besorgung aller einschlagenden Geschäfte. Beste Referenzen.

Säcke- und Wagendecken-Fabrik

(Dampfbetrieb) (914¹)

S. Günzburger Söhne, Basel.

Telegramm-Adresse:
Sackfabrik Basel.



Telephon 2165.

Spezialität: Säcke und wasserdichte Wagendecken.
Lager in **Packleinen** und **Zwilchen**
in allen Qualitäten und Breiten.

Buchdruckerei JENT & Co in Bern. — Imprimerie JENT & Co à Berne.

Schweiz. Volksbank.

Mitgliederbestand per 31. Dezember 1895: 11,826.

Einbezahltes Stammkapital: Fr. 10,477,272. 70. Reserven: Fr. 801,946. 65.

So lange **Konvenienz** verabfolgen unsere Kreisbanken in **Uster, Wetzikon** und **Winterthur**, sowie das Comptoir in **Genf**

3³/₄ % Obligationen (Kassascheine) (856)

in Abschnitten von 500, 1000 und 5000 Franken auf **3 Jahre fest**, nachher während 3 Monaten gegenseitig auf 3 Monate kündbar. Bei Nichtkündigung bleibt das Kapital für beide Teile wieder 3 Jahre fest angelegt u. s. f.

Die Titel werden auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt und sind mit halbjährlichen Coupons per 1. April und 1. Oktober versehen.

Bern, im Dezember 1896.

(H 4476 Y)

Die Generaldirektion.

A louer.

Grand local au centre d'Yverdon, pouvant servir d'entrepôt pour bière, liqueurs ou tout autre commerce, est à louer pour de suite ou plus tard. S'adresser au bureau du Journal sous chiffre **A. L. 264.** (73¹)

ETUDE DE

M^e Eug. Ritzchel, avocat,
ancien Président de la Cour de Justice,

et **M^e P. Coulin, avocat,**

2, Place Longemalle **GENÈVE** Place Longemalle, 2

Procès, recouvrements, consultations, renseignements, etc. (H 440 X)

Schweizerisches Informations-Bureau in Zürich

(Institution des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender)

Gegründet 1880

Prompteste, zuverlässigste und billigste Besorgung von Auskünften für alle schweizerischen, ausländischen und überseeischen Plätze. Tarife stehen zur Verfügung.

Zu verkaufen.

Das Schweiz. Erfindungspatent für einen sehr wichtigen, neuen Apparat, dessen Fabrikation in die Branche der **Feinmechanik**, resp. **Uhrenmacherei** fällt. (M 5776 Z)
Herstellung und Vertrieb wären event. für eine zu gründende Aktiengesellschaft geeignet.
Auskunft erteilt

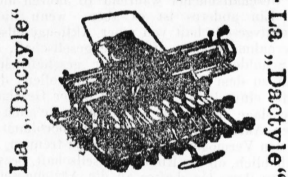
Der Bevollmächtigte:

Rud. Müller, Agentur.
(63¹) **Aarburg** (Aargau).



MACHINE A ECRIRE

la plus pratique et la plus économique.



Prix: fr. 210.

Vente et démonstration chez
Briquet & Fils

4 et 6, Cité **GENÈVE** 7, Corratoné.
Seuls concessionnaires pour la Suisse romande. (722)

Demander les catalogues.